

Aus AHV und IV : Durchführungsfragen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **46 (1975)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

positiven und negativen Seiten seiner Heimerlebnisse zu schildern wusste, sind bei Arthur Honegger die holzschnittartig eindrücklich gezeichneten Figuren nur Repräsentanten abwegiger menschlicher Haltungen. Damit wird der Roman zu einer einseitigen und darum nicht ganz glaubwürdigen Anklage.

Sicher ist es einem Schriftsteller erlaubt, tendenziös zu vereinfachen. Wenn aber Orte der Handlungen namentlich angegeben werden und es ein leichtes ist, auch Personen zu identifizieren, dann nähert sich die nur destruktive Schilderung von Personen und Zuständen einer gröblichen Verunglimpfung, gegen die sich die Betroffenen nicht mehr wehren können.

Gesellschaftskritische Romane und journalistische Kritik an bestehenden Unzulänglichkeiten — und solche wird es immer geben — sind sicher notwendig, damit Bestehendes und zur Routine Erstarrtes immer wieder in Frage gestellt wird. Beim Roman von Honegger muss man sich aber fragen, ob es sinnvoll ist, ein so verzerrtes Bild von der Versorgungspraxis und den Heimen aus den vierziger Jahren heraufzubeschwören und so zu tun, als ob es

damals und heute unter Heimerziehern und Vormündern nur unfähige und für die Nöte der gesellschaftlichen Aussenseiter nur verständnislose, selbst psychisch angeschlagene Menschen gegeben hätte.

Ganz daneben greift der Benziger-Verlag, der auf dem Umschlag des Buches schreibt: «Dieser Roman berührt ein gemiedenes Thema: das Elend unserer Erziehungsanstalten.»

Wenn man dermassen in Unkenntnis der Entwicklung und der fachlichen Auseinandersetzung über die Problematik der Heimerziehung ein Buch schmackhaft machen will, dann wird man höchstens eine unkritische Leserschaft ansprechen und sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, eine potentielle Leserschaft irrezuführen.

Das Pauschalurteil, «Die Fertigmacher», liesse sich auch auf jene anwenden, die, aus was immer für Gründen, es als verdienstvoll erachten, die dauernden Bestrebungen und die beachtlichen Errungenschaften in der sozialen Arbeit der vergangenen dreissig Jahre, gewollt oder ungewollt, zu diskriminieren.

E. M.

Aus AHV und IV

Durchführungsfragen

AHV/IV:

Zustellung von Kassenverfügungen bei Vertretung des Versicherten durch einen Anwalt

(Hinweis auf Rz 1053 der Wegleitung über die Renten)

Wird ein Versicherter (Leistungsberechtigter oder Beitragspflichtiger) durch einen Anwalt vertreten, so stellt sich die Frage, wem die Verfügung zuzustellen ist. Zu diesem Punkt hat das EVG in seinem Urteil vom 15. März 1974 i. S. R. E. (ZAK 1974, S. 366 ff.) Stellung genommen. Danach liegt eine mangelhafte Eröffnung vor und treten die mit der Zustellung verknüpften Rechtsfolgen (zum Beispiel Beginn eines Fristenlaufes) nicht ein, wenn die Verfügung nicht dem bevollmächtigten Anwalt zugestellt wird. Dieser Entscheid bestätigt Rz 1053 der Wegleitung über die Renten, wonach die Rentenverfügung bzw. Verfügung über die Hilflosenentschädigung im Original dem nachgewiesenermassen bevollmächtigten Anwalt zuzustellen ist. Dies gilt auch für das Verfahren in der IV (Rz 202 des Kreisschreibens über das Verfahren in der IV

in der Fassung gemäss Nachtrag vom 1. Januar 1968) und den Bezug der Beiträge.

Es ist zu beachten, dass die Zustellung an den bevollmächtigten Anwalt bei jeder rechtserheblichen Mitteilung der Ausgleichskasse zu erfolgen hat, also bei einer Verfügung über eine Leistung oder Beitragszahlung ebenso wie beispielsweise bei einer Mahnung.

IV: Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12 IVG nach Unfällen oder Krankheiten

(Art. 12 IVG; Art. 2 IVV; Rz 6 des KS über medizinische Massnahmen)

1. Grundsatz. Stabile Defekte, die als Folge von Unfällen oder Krankheiten entstehen, können Anlass geben zu Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 12 IVG, wenn *kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang* mit der Unfall- oder Krankheitsbehandlung mehr besteht. Die Behandlung von Komplikationen bei Unfallfolgen oder Krankheiten ist zur Behandlung des Leidens an sich zu rechnen. So-

lange ein Zusammenhang mit Unfall- oder Krankheitsbehandlung besteht, kann nicht von einer unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichteten Massnahme gesprochen werden. Vorbehalten bleiben Fälle von Lähmungen nach Artikel 2 Absatz 2 IVV (vgl. Ziff. 4).

2. Die Beurteilung des *sachlichen Zusammenhanges* hat nach medizinischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Solange die durchgeführte Massnahme mit der Unfall- oder Krankheitsbehandlung einen einheitlichen Komplex bildet, sind vorbehältlich Ziffer 4 keine IV-Leistungen möglich. Für die Beurteilung ist ausschliesslich der Zeitpunkt des Entstehens des Defektes und nicht der Zeitpunkt der Diagnosestellung oder der Durchführung der Massnahme massgebend. Eine Massnahme, die schon während der Unfall- oder Krankheitsbehandlung als voraussichtlich notwendig erkennbar war, ist keine Eingliederungsmassnahme der IV.

Beispiele: Eine sekundäre Nervennaht nach unfallbedingter Nervendurchtrennung gehört mit der notwendigen Physiotherapie zur Unfallbehandlung. Eine Nervenplastik nach Entfernen eines Neurinoms gehört zur Tumorbehandlung. Eine Pseudoarthrose, die zwei Jahre nach einem Unfall festgestellt wird, gibt nicht Anlass zu Eingliederungsmassnahmen der IV, ebensowenig eine unfallmässig entstandene Gelenkinkongruenz. Eine panthelare Arthrodesis nach Calcaneusfraktur, die schon während der Unfallbehandlung als voraussichtlich nötig erkannt wurde, gehört zur Unfallbehandlung.

3. Der *zeitliche Zusammenhang* mit der Unfall- oder Krankheitsbehandlung ist als unterbrochen zu betrachten, wenn der Defekt ohne Behandlung wäh-

rend längerer Zeit, in der Regel 360 Tagen, stabil war und der Versicherte im Rahmen der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit tätig sein konnte.

Beispiele: Eine Tympanoplastik nach Mittelohreiterung kann erst als Eingliederungsmassnahme nach Artikel 12 IVG gelten, wenn während mindestens 360 Tagen ohne ärztliche Behandlung kein Ohrausfluss mehr bestand und die übrigen Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 12 IVG erfüllt sind. Dagegen ist eine Tympanoplastik zur Heilung einer chronischen Mittelohreiterung immer zur Behandlung des Leidens an sich zu rechnen. — Eine Arthrodesis nach schlecht verheilten Knöchelfraktur ist keine Massnahme nach Artikel 12 IVG, solange kein schmerzfreies Intervall zwischen Frakturbehandlung und Gelenkversteifung bestand.

4. *Ausgenommen* von der Beurteilung nach Ziffer 2 und 3 sind stabile *Lähmungen* nach Artikel 2 Absatz 2 IVV. Diese können in der Regel vier Wochen nach Eintritt der Lähmungen zu Eingliederungsmassnahmen der IV Anlass geben. Doch ist hier zu beachten, dass nur die Lähmungen von der IV behandelt werden und nicht das Grundleiden oder sekundäre Krankheiten.

Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 5 IVV (ausnahmsweise Uebernahme bei Anstaltspflege).

Beispiele: Nach einer Apoplexie übernimmt die IV die Behandlung der Lähmungen mit Physiotherapie usw., nicht aber die Behandlung einer Hypertonie, solange die Rehabilitation nicht im Spital erfolgt. — Die Behandlung von Zirkulationsstörungen nach poliomyelitischen Lähmungen darf die IV nicht übernehmen. Aus ZAK 10, Oktober 1974

Jugendhilfe

Das Wort bleibt. Auch das neue Gesetz findet keinen Ersatz dafür. Wie «alt», wie unbequem es ist, wird deutlich, wenn man die Vokabel «beim Wort nimmt». Jugendhilfe, in einen Satz übersetzt: Jugend braucht Hilfe. Das ist «alt», altmodisch deshalb, weil Jugend, wenn man sie fragt, von Hilfe nicht viel wissen will — und doch einfach hilfebedürftig ist, und weil Hilfe oft noch im alten Bild und Wortsinn gewährt und wohl auch noch praktiziert wird: die Hand über die Jugend gebreitet; Kinder und Jugendliche werden zu «Betreuungsobjekten».

Helfen heisst: Hilfe geben und Hilfe annehmen. Ohne Hilfe wird kein Menschenkind gross, selbst-

ständig, «mündig». Jugendhilfe wird schwierig und ist unter dem harten Gesetz des «Zu spät» trotz viel Aufwands oft zur Erfolglosigkeit verurteilt, wenn sie nicht früh und rechtzeitig geschah, wenn Jugend verwahrlost wurde, wenn Dissozialität aufregend in Erscheinung tritt.

Im Gespräch um das neue Gesetz (um ein noch so gut formuliertes Gesetz) fehlen mir immer wieder einige übergeordnete Gesichtspunkte, die hier — als Einleitung zu den folgenden Kommentaren — genannt, zum Teil wieder genannt seien.

Erstens: Gesehen und fixiert werden vordergründige Erscheinungen, nicht oder zuwenig die